| Stadt Schöningen | Vorlagen Nr.: **162/2019 vom 29.10.2019**<br>erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste**<br>Bearbeiter/in: Frau M. Bock |
|---|---|

| an | Sitzungsdatum | Zuständigkeit | öffentlich | nicht-öffentlich |
|---|---|---|---|---|
| Ortsrat Esbeck | 13.11.2019 | Zur Anhörung | ☒ | ☐ |
| Ausschuss für Bürgerdienste | 19.11.2019 | Zur Beratung und Empfehlung | ☒ | ☐ |
| Ortsrat Hoiersdorf | 20.11.2019 | Zur Anhörung | ☒ | ☐ |
| Verwaltungsausschuss | 26.11.2019 | Zur Empfehlung | | ☒ |
| Rat | 28.11.2019 | Zur Beschlussfassung | ☒ | ☐ |

**Tagesordnungspunkt:**
Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt; hier: 2. Änderungsvereinbarung - Lesefassung

*Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:*

| | |
|---|---|
| ☐ einmalige Kosten<br>☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten<br>☒ kostenneutral<br>bezogen auf diese Vorlage | ☐ Ergebnishaushalt<br>☐ Finanzhaushalt (Investition) |

**Beschlussvorschlag:**
Die 2. Änderung der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt in der Fassung der vorliegenden Lesefassung vom 18.10.2019 wird beschlossen.

**Sachverhaltsdarstellung:**
Aufgrund der Neufassung des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.08.2018 war im Zuge der Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung und der damit verbundenen Erhöhung der Finanzhilfe, die Geschäftsgrundlage der aktuellen Vereinbarung in §3 „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“ entfallen.

Nach vielfachen und ausführlichen Beratungen zwischen dem Landkreis Helmstedt und seinen kreisangehörigen Kommunen konnte ein Vorschlag für eine künftige Finanzierung der Kindertageseinrichtungen abgestimmt werden. Der Finanzierung von Kindergartengruppen werden künftig die tatsächlich anerkannten Personalkosten gem. der Finanzhilfebescheide des Landes zugrunde gelegt. Die Zuschussregelungen für die Krippen – und Hortgruppen bleiben unverändert.
Daraus ergibt sich nach beiliegendem Berechnungsmodell des Landkreises Helmstedt auf der Basis der Finanzhilfe von 2017/2018 (Anlage 2), ein Zuschuss für Kindergartengruppen in der Stadt Schöningen im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 425.861 € (Spalte E) gegenüber

einem Zuschuss (nach altem Berechnungsmodell) in Höhe von 243.349 € (Spalte H) und damit eine fiktive Mehreinnahme von 182.512 €. Die Zuschüsse für die folgenden Jahre sind den nachfolgenden Tabellen der Anlage 2 jeweils in den Spalten E und H aufgeführt.

Des Weiteren wurde die Möglichkeit aufgenommen, bei Notwendigkeit einer kurzfristig einzurichtenden Übergangslösung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs, einen Investitionskostenzuschuss zu beantragen. Dieser Zuschuss wird bei der Bereitstellung der geplanten neuen Tageseinrichtung im Zuwendungsbescheid berücksichtigt und in Abzug gebracht.

Die Vereinbarung wurde um eine Informationspflicht der Kommunen gegenüber dem Geschäftsbereich Jugend über den Sachstand bei laufenden sowie geplanten Baumaßnahmen und den sich daraus ergebenden Mittelanforderungen ergänzt.

Die in § 3 geänderte Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt soll rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft treten.

In einer Arbeitsgruppe (AG Kita-Fin) sind über mehrere Monate Einigungsversuche erfolgt, die letztendlich in einer Regelung mündeten (Vorschlag des Ersten Kreisrates), die sich wie folgt darstellte:
Der Zuschuss soll künftig 35 % der anerkannten Personalkosten betragen (bei den anerkannten Personalkosten handelt es sich um eine vom Gesetzgeber vorgegebene Personalkostenpauschale) . Dieser Prozentsatz wird jährlich um 1%, bis auf 32 % verringert, in der Höhe wie der Landeszuschuss steigt. Der Anteil der kreisangehörigen Kommunen soll bei 10 v.H. festgeschrieben werden.

Bei 35 % der anerkannten Personalkosten würden die kreisangehörigen Kommunen zunächst einen höheren Zuschuss erhalten. Bei Zugrundelegung von 45 % der Finanzhilfe des Landes, wie von der AG Kita-Fin vorgeschlagen, würde der Zuschuss des Landkreises Helmstedt an die Kommunen zunächst geringer ausfallen.
Die beabsichtigte Verringerung des Prozentsatzes um jeweils 1 % in den Folgejahren bis auf 32 % im Jahr 2022 lassen die Einnahmen der Kommunen bei Vorschlag LK Helmstedt jedoch weiterhin sinken, bei gleichzeitiger Steigerung der Ausgaben. Auf diesen Kompromiss haben sich die Hauptverwaltungsbeamten auf Vorschlag der Arbeitsgruppe Kita-Finanzierung verständigt.

Dieser Kompromiss kam in Kenntnis der Tatsachen zustande, dass

- die Personalkosten durch die Zuweisung des Landes, des Landkreises Helmstedt und des vermeintlichen Eigenanteils der Kommune in Höhe von 10 % nicht vollständig gedeckt sind,
- die Personalkosten sich durch Tarifvertrag erhöhen,
- die Vertretungskosten (hohe Kosten durch zunehmend krankheitsbedingte Ausfälle des Fachpersonals (Mehrstunden etc.),
- die Bewirtschaftungskosten, einschl. Facility- und Reinigungspersonal, sowie
- die Investitionen in Gebäude und Einrichtung

**allein** von den Kommunen getragen werden.

Die Kommunen sind nicht für die Auswirkungen des Rechtsanspruchs und der Beitragsfreiheit verantwortlich, haben aber die Last zu tragen.

Dessen ungeachtet wird vorgeschlagen, sich einer Einigung zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Helmstedt nicht zu entziehen und diesen erzielten Kompromiss anzunehmen.

**Anlagenverzeichnis**

1. Schreiben des Landkreises Helmstedt
2. Berechnungsmodell Finanzhilfe Wahrnehmungsvereinbarung 2019 ff
3. Synopse §§ 3 und 11
4. 2. Änderungsvereinbarung – Lesefassung

Der Bürgermeister
In Vertretung

K. Bock
Städtischer Direktor

Sichtvermerk Bürgermeister:

Anlage 1

# LANDKREIS HELMSTEDT
## DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Verteiler:
Hauptverwaltungsbeamten im
Landkreis Helmstedt

Geschäftsbereich: Jugend
Abt.: Netzwerk
Kreishaus: 13-1
Hausadresse:
Batteriewall 11, 38350 Helmstedt
Bearbeitet von:
Frau Sassin

E-Mail:
susanne.sassin@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351/121-1300
Telefax: 05351/121-1613

| Datum und Zeichen Ihres Schreibens | (bei Antwort bitte angeben) Mein Zeichen | Datum |
|---|---|---|
| | 51.4 | 18.10.2019 |

Betr.: Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt
**hier: 2. Änderungsvereinbarung Lesefassung**

Sehr geehrte Herren,

aufgrund der Neufassung des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.08.2018 in Bezug auf die §§16a und 16b ist die Geschäftsgrundlage der aktuellen Vereinbarung in §3 „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen" entfallen.

Nach vielfachen und ausführlichen Beratungen zwischen dem Landkreis und seinen kreisangehörigen Kommunen wurde in der dafür eingerichteten Arbeitsgruppe die Neuregelung des §3 erarbeitet.

Die mit allen Beteiligten abgestimmte Form des §3 bezieht sich in erster Linie auf die Finanzierung von Kindergartengruppen, die die tatsächlich anerkannten Personalkosten gem. der Finanzhilfebescheide des Landes zugrunde legen, während die Zuschussregelungen für die Krippen- und Hortgruppen unverändert analog der Finanzhilfebescheide und der bisherigen Vereinbarung beibehalten werden.

Unsere Arbeitsgrundlage der Abstimmungsgespräche ist Anlage dieser Mail (Tabelle der Hochrechnung 2017/2018, Anlage 1) und dient Ihnen zur ggf. notwendigen Erläuterung in Ihren Entscheidungsgremien.

Ferner wird im §3 der Absatz (5) die Möglichkeit aufgenommen, bei einer notwendig kurzfristig einzurichtenden Übergangslösung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs, einen Investitionskostenzuschuss entsprechend Abs. (2) zu beantragen.

Absatz (6) wurde dahingehend ergänzt, dass sich die Kommune verpflichtet, bis 30.10. e. J. den Geschäftsbereich Jugend über den Sachstand bei laufenden sowie geplanten Baumaßnahmen und den sich daraus ergebenden Mittelanforderungen zu informieren. Diese Mitteilung ist zwingend notwendig, um eine verlässliche Investitionskostenplanung der entsprechenden Haushaltsjahre für den Landkreis zu gewährleisten.

Die 2. Änderungsvereinbarung liegt Ihnen hier als Lesefassung vor, zur ggf. Erleichterung ist eine Synopse zu den §§ 3 und 11 ebenfalls beigefügt (Anlage 2).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung, außer in der Zeit vom 28.10. bis 04.11.2019.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Anlagen:
- 2. Änderungsvereinbarung – Lesefassung
- Synopse §§ 3 und 11 (pdf-Datei)
- Tabelle Hochrechnung 2017/2018 (pdf-Datei)

| Fassung alt (gültig ab 01.01.2017) | Fassung NEU ab 01.08.2018 |
|---|---|
| **Präambel** | **Präambel** |
| Der Landkreis und seine Kommunen regeln mit dieser Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes und der Kindertagesstätten sowie die Bezuschussung der Ganztagsgrundschulen durch den Landkreis rückwirkend ab dem 01.01.2017. | Der Landkreis und seine Kommunen regeln mit dieser Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten der Kindertagesstätten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes sowie die Bezuschussung der Ganztagsgrundschulen durch den Landkreis rückwirkend ab dem 01.01.2017.<br><br>Aufgrund der Neufassung der §§16a und 16b des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.08.2018 änderte sich die Geschäftsgrundlage der Vereinbarung in Bezug auf §3 „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen". Auf der Grundlage des §11 Abs. (3) der Vereinbarung wurde die Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung durch den Landkreis in §3 der geänderten gesetzlichen Grundlage angepasst und tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft. |
| **§ 3 Finanzierung von Kindertageseinrichtungen** | **§ 3 Finanzierung von Kindertageseinrichtungen** |
| (1) Die Kommune trägt wie bisher die Betriebskosten. Der Landkreis erstattet hier ab 01.01.2017 einen gestaffelten Kostenzuschuss des Betrages, den das Land nach § 16 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) gewährt. Dieser Zuschuss erfolgt pauschal in Form von monatlichen Abschlagszahlungen auf der Basis des Bewilligungsbescheides des Landes über die Finanzhilfe und nach Vorlage des Vorjahresbescheides, beginnend ab 01.01.2017. Die Gemeinde erhält zum 15. eines jeden Monats als Abschlag 1/12 der Summe des Vorjahres, die Endabrechnung erfolgt nach Vorlage des Bescheides. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist nicht zu führen. Liegt – beginnend ab 2018 – kein neuer Finanzhilfebescheid bis zum 15.04. e. J. vor, so erfolgen die monatlichen Abschlagszahlungen weiter auf der Grundlage des Vorjahres. Sollte bis zum 31.12. eines Jahres kein neuer Finanzhilfebescheid vorliegen, erfolgt eine Einzelfallprüfung der Abschlagszahlungen. Die | (1) Die Kommune trägt wie bisher die Betriebskosten. Der Landkreis leistet einen Kostenzuschuss auf der Grundlage der Finanzhilfe des Landes gem. der §§ 16 und 16a (Krippen- und Hortgruppen) sowie zu den tatsächlich anerkannten Personalkosten gem. §16a (Kindergartengruppen) KiTaG in Verbindung mit §5 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG). Dieser Zuschuss erfolgt pauschal in Form von monatlichen Abschlagszahlungen zum 15. eines jeden Monats auf der Grundlage des Finanzhilfebescheides des Landes des Vorvorjahres – für den Bereich der über dreijährigen Kinder beginnend ab 01.01.2019. Die Endabrechnung erfolgt auf der Basis des durch die Kommune vorzulegenden Finanzhilfebescheides des Vorjahres. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist nicht zu führen. |

Anlage 3

Prüfung und Bescheidung der Finanzhilfeanträge erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.

| | **Summe Finanzhilfebescheid (§ 16 Nds. KiTaG)** | **Summe Finanzhilfebescheid (bei 2 Hortgruppen eines Trägers)** | **Summe Finanzhilfebescheid (ab 3 Hortgruppen eines Trägers)** |
|---|---|---|---|
| **2017** | Zuschuss i.H.v. 80% | Zuschuss i.H.v. 200% | Zuschuss i.H.v. 200% |
| **2018** | Zuschuss i.H.v. 90% | Zuschuss i.H.v. 190% | Zuschuss i.H.v. 180% |
| **2019** | Zuschuss i.H.v. 100% | Zuschuss i.H.v. 180% | Zuschuss i.H.v. 160% |
| **2020** | Zuschuss i.H.v. 100% | Zuschuss i.H.v. 170% | Zuschuss i.H.v. 140% |
| **2021** | Zuschuss i.H.v. 100% | Zuschuss i.H.v. 160% | Zuschuss i.H.v. 120% |
| **2022** | Zuschuss i.H.v. 100% | Zuschuss i.H.v. 150% | Zuschuss i.H.v. 100% |

**Zuschuss Landkreis für Krippen- und Hortgruppen:**

| | **Summe Finanzhilfebescheid (§ §16, 16a KiTaG – Krippen- und einer Hortgruppe)** | **Summe Finanzhilfebescheid (§16 KiTaG bei 2 Hortgruppen eines Trägers)** | **Summe Finanzhilfebescheid (§16 KiTaG bei 3 Hortgruppen eines Trägers)** |
|---|---|---|---|
| **2019** | Zuschuss i.H.v. 100% | Zuschuss i.H.v. 180% | Zuschuss i.H.v. 160% |
| **2020** | Zuschuss i.H.v. 100% | Zuschuss i.H.v. 170% | Zuschuss i.H.v. 140% |
| **2021** | Zuschuss i.H.v. 100% | Zuschuss i.H.v. 160% | Zuschuss i.H.v. 120% |
| **2022** | Zuschuss i.H.v. 100% | Zuschuss i.H.v. 150% | Zuschuss i.H.v. 100% |

**Zuschuss Landkreis für Kindergartengruppen (ab 3 Jahre bis zur Einschulung):**

Die Berechnungsgrundlage für Kindergartengruppen sind die tatsächlich anerkannten Personalkosten der Tageseinrichtungen auf der Basis der vorliegenden Finanzhilfebescheide des Landes. Die Personalkosten werden dabei prozentual aufgeteilt auf

a) die Finanzhilfe des Landes gem. §16b KiTaG,
b) den Zuschuss des Landkreises, und
c) den Eigenanteil der Kommune i. H. v. 10%.

| | **Finanzhilfe gem. §16b KTaG** | **Zuschuss Landkreis** | **Eigenanteil Kommune** |
|---|---|---|---|
| 2019 | 55% | 35% | 10% |
| 2020 | 56% | 34% | 10% |
| 2021 | 57% | 33% | 10% |
| 2022 | 58% | 32% | 10% |

| | | | |
|---|---|---|---|
| (2) | Investitionskosten – Neu- / Anbau<br>Der Landkreis verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von<br><br>a) 12.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je Krippengruppe (15 Regelplätze oder Integrationsgruppe)<br>b) 7.200 € pro Platz bis max. 180.000 € je Kindergartengruppe (25 Regelplätze oder Integrationsgruppe)<br>zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss kann nur auf Antrag unter Vorlage eines Finanzierungsplans gewährt werden. | (2) | Investitionskosten – Neu- / Anbau<br>Der Landkreis verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen zusätzlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von<br><br>a) 12.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je Krippengruppe (15 Regelplätze oder Integrationsgruppe)<br>b) 7.200 € pro Platz bis max. 180.000 € je Kindergartengruppe (25 Regelplätze oder Integrationsgruppe)<br>zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss kann nur auf Antrag unter Vorlage eines Finanzierungsplans gewährt werden. |
| (3) | Investitionskosten – Umbau<br>Bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung erfolgt eine Bezuschussung insbesondere bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:<br>• Erweiterung der Einrichtung um einen Bewegungsraum oder Schlafraum,<br>• Einrichtung/ Umbau eines Sozialraumes,<br>• Küchenausstattung – wenn eine Erweiterung vorhandener Gruppen von halbtags auf Ganztagsbetreuung geplant ist,<br>• gesetzlich geforderte Brandschutzmaßnahmen.<br><br>Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung, die maximal einem Drittel der Investitionskostenförderung bei Neueinrichtung von Krippen- bzw. Kindergartengruppen entspricht. (= 60.000 € bei nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten i. H. v. mindestens 100.000 € und maximal 180.000 €). Die Summe wird als Höchstfördersumme vereinbart. | (3) | Investitionskosten – Umbau<br>Bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung erfolgt eine Bezuschussung insbesondere bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:<br>• Erweiterung der Einrichtung um einen Bewegungsraum oder Schlafraum,<br>• Einrichtung/ Umbau eines Sozialraumes,<br>• Küchenausstattung – wenn eine Erweiterung vorhandener Gruppen von halbtags auf Ganztagsbetreuung geplant ist,<br>• gesetzlich geforderte Brandschutzmaßnahmen.<br><br>Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbe-tragsfinanzierung, die maximal einem Drittel der Investi-tionskostenförderung bei Neueinrichtung von Krippen- bzw. Kindergartengruppen entspricht. (= 60.000 € bei nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten i. H. v. mindestens 100.000 €. Die Summe wird als Höchstfördersumme vereinbart. |
| (4) | Investitionskosten – Ersatzbau<br>Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Einrichtungen ist ein Investitionskostenzuschuss nach Abs. (2) im Einzelfall | (4) | Investitionskosten – Ersatzbau<br>Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Einrichtungen ist ein Investitionskostenzuschuss nach Abs. (2) im Einzelfall |

| | |
|---|---|
| in Abstimmung mit dem Landkreis möglich, wenn die weitere Erteilung der Betriebserlaubnis gefährdet und die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen ist. | in Abstimmung mit dem Landkreis möglich, wenn die weitere Erteilung der Betriebserlaubnis gefährdet und die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen ist. |
| | (5) Übergangseinrichtungen<br>Bei notwendig kurzfristig einzurichtenden zeitlich befristeten Übergangslösungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen besteht für die Kommune nach Abstimmung mit dem Landkreis die Möglichkeit, einen Investitionskostenzuschuss entsprechend Abs. (2) zu beantragen. Dieser Zuschuss wird bei der Bereitstellung der geplanten neuen Tageseinrichtung im Zuwendungsbescheid berücksichtigt und in Abzug gebracht. |
| (5) Finanzierungsbestimmungen<br>Die Kommune ist verpflichtet, Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach den Absätzen (2) bis (4) bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Geschäftsbereich Jugend anzumelden. Eine Auszahlung des Investitionskostenzuschusses ist ohne rechtzeitige Antragstellung nicht möglich. Zuwendungen von dritter Seite, die den Anteil der Kommune reduzieren, sind aufzuführen. Alle im Übrigen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Kommune. Der Zuschuss wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittelverwendung ist nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) nachzuweisen.<br>Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginn gemäß Nummer 1.3 VV/VV-GK zu § 44 LHO gilt mit Antragseingang beim Landkreis als erteilt, ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden. | (6) Finanzierungsbestimmungen<br>Die Kommune ist verpflichtet, Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach den Absätzen (2) bis (5) bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Geschäftsbereich Jugend anzumelden. Eine Auszahlung des Investitionskostenzuschusses ist ohne rechtzeitige Antragstellung nicht möglich. Die Kommune ist bei geplanten und laufenden Baumaßnahmen verpflichtet bis spätestens 31.10. e. J. zum Sachstand der Baumaßnahme und sich daraus ergebender Mittelabrufe den Geschäftsbereich Jugend zu informieren, um eine entsprechende Investitionskostenplanung für den Landkreis zu gewährleisten.<br>Zuwendungen von dritter Seite, die den Anteil der Kommune reduzieren, sind aufzuführen. Alle im Übrigen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Kommune. Der Zuschuss wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittelverwendung ist nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) nachzuweisen.<br>Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-GK zu § 44 LHO gilt mit Antragseingang |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | beim Landkreis als erteilt, ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden. |
| (6) | Die in diesem Paragraphen getroffenen Finanzierungsregelungen beziehen sich ausschließlich auf die geltende Rechtslage. Investitions- und Betriebskosten, die aufgrund einer Änderung der Rechtslage, etwa im Rahmen fortgeschriebener Inklusionsregelungen entstehen sollten, sind hierdurch nicht erfasst und werden durch den Landkreis anteilig getragen. | (7) | Die in diesem Paragraphen getroffenen Finanzierungsregelungen beziehen sich ausschließlich auf die geltende Rechtslage. Investitions- und Betriebskosten, die aufgrund einer Änderung der Rechtslage, etwa im Rahmen fortgeschriebener Inklusionsregelungen entstehen sollten, sind hierdurch nicht erfasst und werden durch den Landkreis anteilig getragen. |
| **§11 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen** | | **§11 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen** | |
| (1) | Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Übergangsvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und der Kommune außer Kraft. | (1) | Diese Vereinbarung ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten.<br>Die in §3 geänderte Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft. |
| (2) | Diese Vereinbarung kann erstmals zum 31.12.2022 und sodann nach Ablauf von jeweils einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Der Fördersatz des Landkreises für das Ganztagsangebot an Grundschulen kann – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – zu den oben genannten Terminen und unter den genannten Fristen separat gekündigt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls der Schriftform. | (2) | Diese Vereinbarung kann erstmals zum 31.12.2022 und sodann nach Ablauf von jeweils einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Der Fördersatz des Landkreises für das Ganztagsangebot an Grundschulen kann – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – zu den oben genannten Terminen und unter den genannten Fristen separat gekündigt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls der Schriftform. |
| (3) | Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nicht zielführende Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen. | (3) | Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nicht zielführende Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen. |

Anlage 4

# 2. Änderung der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Landkreis Helmstedt

Zwischen dem

**Der Landkreis Helmstedt**

*- nachstehend Landkreis genannt -*

*und der*

**Stadt Schöningen**
*- nachstehend Kommune genannt -*

wird folgende Änderung zur Vereinbarung vom 19.10.2017 geschlossen. Gleichzeitig wird die Lesefassung der dann geltenden ges. Vereinbarung anerkannt.

LESEFASSUNG

**Inhalt** **Seite**


| | | |
|---|---|---|
| | Präambel | 3 |
| § 1 | Vereinbarungsgegenstand | 3 |
| § 2 | Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen | 3 |
| § 3 | Finanzierung von Kindertageseinrichtungen | 4 |
| § 4 | Förderung von Ganztagsgrundschulen | 6 |
| § 5 | Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen | 6 |
| § 6 | Beratung | 7 |
| § 7 | Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung | 7 |
| § 8 | Tagespflege | 7 |
| § 9 | Wirtschaftliche Jugendhilfe | 8 |
| § 10 | Jugend- und Jugendsozialarbeit | 8 |
| § 11 | Inkrafttreten; Schlussbestimmungen | 8 |


LESEFASSUNG

## Präambel

Der Landkreis und seine Kommunen regeln mit dieser Vereinbarung die Mitfinanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten der Kindertagesstätten auf der Grundlage der Finanzhilfebescheide des Landes sowie die Bezuschussung der Ganztagsgrundschulen durch den Landkreis rückwirkend ab dem 01.01.2017.
Aufgrund der Neufassung der §§16a und 16b des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.08.2018 änderte sich die Geschäftsgrundlage der Vereinbarung in Bezug auf §3 „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen". Auf der Grundlage des §11 Abs. (3) der Vereinbarung wird die Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung durch den Landkreis in §3 der geänderten gesetzlichen Grundlage angepasst und tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

### § 1
### Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Vereinbarung regelt aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage in Niedersachsen im Rahmen des ehemaligen § 69 Abs. 6 S. 1 Sozialgesetzbuch – VIII. Buch (SGB VIII) – in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder-und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) in der jeweils gültigen Fassung die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch den Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen, bezogen auf deren Gebiet. Die Kommunen nehmen die Förderung von Kindern nach dem SGB VIII und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) so wahr, dass die rechtsanspruchserfüllende Bereitstellung von Betreuungsplätzen erfolgen kann. Sie lässt die Gesamtverantwortung des Landkreises für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) ebenso unberührt wie die Gewährleistungspflicht des Landkreises aus § 79 Abs. 2 SGB VIII. Bei Übertragung der Aufgabe auf Dritte durch Betriebsführungsverträge sind diese dem Landkreis vorzulegen.

(2) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, verbleibt es bei der Wahrnehmungszuständigkeit des Landkreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in Absatz 1 S. 1 genannten Aufgaben.

### § 2
### Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

(1) Der Kommune obliegt die Aufgabe, Kinder in Tageseinrichtungen in ihrem Gebiet zu fördern und gewährleistet dabei insbesondere die Fortführung der in ihrem Gebiet bestehenden Tageseinrichtungen. Dazu gehört die rechtsanspruchserfüllende und bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Krippen, Kindergärten sowie die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes in Tageseinrichtungen für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortgruppen) im Sinne des § 24 Abs. (1) bis (4) SGB VIII. Die Erweiterung oder Reduzierung von Betreuungsangeboten ist mit dem Landkreis im Vorfeld abzustimmen. Die Planung des voraussichtlichen örtlichen Bedarfes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen erfolgt in gemeinsamer Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis und den Kommunen unter Beachtung der Erfüllung des Rechtsanspruchs in einer möglichst ortsnahen Tageseinrichtung. Die Samtgemeinden, die selbst nicht die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahrnehmen, können von ihren Mitgliedsgemeinden insoweit beauftragt werden, sie gegenüber dem Landkreis zu vertreten.

(2) Der Kommune obliegt zuvörderst die Zuständigkeit, einen notwendigen Wechsel eines Kindes aus einer Kindertagesstätte in eine andere in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig zu regeln, um einen bestehenden Rechtsanspruch des Kindes nicht zu gefährden. Ist der Wechsel in eine Kindertagesstätte in einer anderen Gemeinde oder in Kindertagespflege geboten, sind die beteiligten Stellen im Vorfeld mit einzubeziehen.

(3 Vor einem möglichen Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertagesstätte ist der Geschäftsbereich Jugend zu beteiligen und in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.

## § 3
## Finanzierung von Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kommune trägt wie bisher die Betriebskosten. Der Landkreis leistet einen Kostenzuschuss auf der Grundlage der Finanzhilfe des Landes gem. der §§ 16 und 16a (Krippen- und Hortgruppen) sowie zu den tatsächlich anerkannten Personalkosten gem. §16a (Kindergartengruppen) KiTaG in Verbindung mit §5 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG). Dieser Zuschuss erfolgt pauschal in Form von monatlichen Abschlagszahlungen zum 15. eines jeden Monats auf der Grundlage des Finanzhilfebescheides des Landes des Vorvorjahres – für den Bereich der über dreijährigen Kinder beginnend ab 01.01.2019. Die Endabrechnung erfolgt auf der Basis des durch die Kommune vorzulegenden Finanzhilfebescheides des Vorjahres. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist nicht zu führen.

**Zuschuss Landkreis für Krippen- und Hortgruppen:**

| | **Summe Finanzhilfebescheid (§ §16, 16a KiTaG – Krippen- und einer Hortgruppe)** | **Summe Finanzhilfebescheid (§16 KiTaG bei 2 Hortgruppen eines Trägers)** | **Summe Finanzhilfebescheid (§16 KiTaG bei 3 Hortgruppen eines Trägers)** |
|---|---|---|---|
| **2019** | Zuschuss i.H.v. 100% | Zuschuss i.H.v. 180% | Zuschuss i.H.v. 160% |
| **2020** | Zuschuss i.H.v. 100% | Zuschuss i.H.v. 170% | Zuschuss i.H.v. 140% |
| **2021** | Zuschuss i.H.v. 100% | Zuschuss i.H.v. 160% | Zuschuss i.H.v. 120% |
| **2022** | Zuschuss i.H.v. 100% | Zuschuss i.H.v. 150% | Zuschuss i.H.v. 100% |

**Zuschuss Landkreis für Kindergartengruppen (ab 3 Jahre bis zur Einschulung):**
Die Berechnungsgrundlage für Kindergartengruppen sind die tatsächlich anerkannten Personalkosten der Tageseinrichtungen auf der Basis der vorliegenden Finanzhilfebescheide des Landes. Die Personalkosten werden dabei prozentual aufgeteilt auf

a) die Finanzhilfe des Landes gem. §16b KiTaG,
b) den Zuschuss des Landkreises, und
c) den Eigenanteil der Kommune i. H. v. 10%.

| | **Finanzhilfe gem. §16b KiTaG** | **Zuschuss Landkreis** | **Anteil Kommune** |
|---|---|---|---|
| **2019** | 55% | 35% | 10% |
| **2020** | 56% | 34% | 10% |
| **2021** | 57% | 33% | 10% |
| **2022** | 58% | 32% | 10% |

(2) Investitionskosten – Neu- / Anbau

Der Landkreis verpflichtet sich, der Kommune für die Schaffung von erforderlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von

a) 12.000 € pro Platz bis max. 180.000 € je Krippengruppe (15 Regelplätze oder Integrationsgruppe)

b) 7.200 € pro Platz bis max. 180.000 € je Kindergartengruppe (25 Regelplätze oder Integrationsgruppe)

zu zahlen, sofern hier zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in der Zuschusshöhe entstehen werden. Ein Zuschuss kann nur auf Antrag unter Vorlage eines Finanzierungsplans gewährt werden.

(3) Investitionskosten – Umbau

Bei Umbaumaßnahmen in einer bestehenden Einrichtung erfolgt eine Bezuschussung insbesondere bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:

- Erweiterung der Einrichtung um einen Bewegungsraum oder Schlafraum,
- Einrichtung/ Umbau eines Sozialraumes,
- Küchenausstattung – wenn eine Erweiterung vorhandener Gruppen von halbtags auf Ganztagsbetreuung geplant ist,
- gesetzlich geforderte Brandschutzmaßnahmen.

Die Höhe der Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung, die maximal einem Drittel der Investitionskostenförderung bei Neueinrichtung von Krippen- bzw. Kindergartengruppen entspricht. (= 60.000 € bei nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten i. H. v. mindestens 100.000 € und maximal 180.000 €). Die Summe wird als Höchstfördersumme vereinbart.

(4) Investitionskosten – Ersatzbau

Bei anstehenden Neubauten als Ersatz für bestehende Einrichtungen ist ein Investitionskostenzuschuss nach Abs. (2) im Einzelfall in Abstimmung mit dem Landkreis möglich, wenn die weitere Erteilung der Betriebserlaubnis gefährdet und die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung nachgewiesen ist.

(5) Übergangseinrichtungen

Bei notwendig kurzfristig einzurichtenden zeitlich befristeten Übergangslösungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen besteht für die Kommune nach Abstimmung mit dem Landkreis die Möglichkeit, einen Investitionskostenzuschuss entsprechend Abs. (2) zu beantragen. Dieser Zuschuss wird bei der Bereitstellung einer ersetzenden neuen Tageseinrichtung im Zuwendungsbescheid berücksichtigt und in Abzug gebracht.

(6) Finanzierungsbestimmungen

Die Kommune ist verpflichtet, Anträge auf Investitionskostenzuschüsse nach den Absätzen (2) bis (5) bis zum 30.04. eines Jahres schriftlich für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Geschäftsbereich Jugend anzumelden. Eine Auszahlung des Investitionskostenzuschusses ist ohne rechtzeitige Antragstellung nicht möglich. Die Kommune ist bei geplanten und laufenden Baumaßnahmen verpflichtet bis spätestens 31.10. e. J. zum Sachstand der Baumaßnahme und sich daraus ergebender Mittelabrufe den Geschäftsbereich Jugend zu informieren, um eine entsprechende Investitionskostenplanung für den Landkreis zu gewährleisten.

Zuwendungen von dritter Seite, die den Anteil der Kommune reduzieren, sind aufzuführen. Alle im Übrigen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten trägt die Kommune. Der Zuschuss wird im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Mittelverwendung ist nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) nachzuweisen.

Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-GK zu § 44 LHO gilt mit Antragseingang beim Landkreis als erteilt, ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.

(7) Die in diesem Paragraphen getroffenen Finanzierungsregelungen beziehen sich ausschließlich auf die geltende Rechtslage. Investitions- und Betriebskosten, die aufgrund einer Änderung der Rechtslage, etwa im Rahmen fortgeschriebener Inklusionsregelungen entstehen sollten, sind hierdurch nicht erfasst und werden durch den Landkreis anteilig getragen.

## § 4
## Förderung von Ganztagsgrundschulen

Die Kommune wird bei Einrichtung und Weiterentwicklung von Angeboten im Rahmen der Ganztagsgrundschule (GtGS) gemäß des Runderlass (RdErl.) des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) vom 01.08.2014 durch den Landkreis unabhängig von der Organisationsform (offene, teilgebundene, gebundene Ganztagsgrundschule) entsprechend der Finanzmodule I bis III unterstützt.

| | **Finanzmodul 1** | **Finanzmodul 2** | **Finanzmodul 3** |
|---|---|---|---|
| **Rahmenbedingungen** | • Angebot Ganztagsschule an mindestens 4 Tagen / Woche<br>• zeitl. Umfang bis 15.30 | • Angebot Ganztagsschule an mindestens 5*1 Tagen / Woche<br>• zeitl. Umfang bis 17.00 | • Angebot Ganztagsschule an mindestens 5*1 Tagen / Woche<br>• zeitl. Umfang bis 17.00 |
| **Qualitätsanforderungen** | • Mittagessen (warm)<br>• Hausaufgabenbetreuung | • Mittagessen (warm)<br>• Hausaufgabenbetreuung<br>• **Gruppenangebot(e)** | • Mittagessen (warm)<br>• Hausaufgabenbetreuung<br>• **Gruppenangebot(e)**<br>• **Ferienbetreuung ganztags** |
| **Förderung Landkreis** | • 7,00 € je Schüler/Monat<br>• für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler/Monat | • 10,00 € je Schüler / Monat<br>• für Ferienangebot: 2,00 € je Schüler/Monat | • 15,00 € je Schüler / Monat |

***1 = am Freitag dem örtlichen Bedarf entsprechend auch kürzer**

Bei erstmaliger Antragstellung auf Förderung ist seitens der Kommune die Konzeption des Angebotes vorzulegen aus dem ersichtlich ist, wie die Ausgestaltung zeitlich und inhaltlich aufgebaut ist (Unterrichtszeit, Mittagsphase, außerunterrichtliche Angebote, Kooperationspartner und deren fachliche Qualifikation).

## § 5
## Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen

(1) Mit den Zahlungen des Landkreises aus den §§ 3 und 4 dieser Vereinbarung sind sämtliche Forderungen der Kommune für das bedarfsgerechte Vorhalten und den Betrieb von Kindertagesstätten aufgrund der übertragenen Wahrnehmungszuständigkeit abgegolten, gleiches gilt für den Betrieb von Ganztagsgrundschulen.

(2) Ein Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen ist innerhalb des Landkreises unmittelbar zwischen den Kommunen und dem Träger der Einrichtung zu regeln. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune erfolgen für diese Betreuung nicht.

(3) Der Kostenausgleich zwischen Kommunen und Trägern außerhalb des Kreisgebietes wird über den Landkreis durchgeführt. Die Mehrkosten für den Besuch von auswärtigen Kindertagesstätten werden zwischen dem Landkreis und der zuständigen Kommune zur Hälfte geteilt. Die Kostenübernahme erfolgt nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein rechtsanspruchserfüllender Platz in der Kommune zur Verfügung steht. Dazu bedarf es einer Kostenübernahmeerklärung der entsendenden Kommune.

(4) Wenn die Stadt Wolfsburg vom Landkreis einen Kostenausgleich für betreute Kinder aus dem Gebiet der Kommune begehrt, kann der Landkreis im Einvernehmen mit der Kommune die Höhe der Erstattungsleistungen sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten vereinbaren. Der Landkreis ist insoweit befugt, die hierfür notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Für Zahlungen tritt der Landkreis für die Kommune zunächst in Vorleistung. Der auf die Kommune insoweit entfallende Betrag wird dieser 2x jährlich in Rechnung gestellt. Zusätzliche bzw. ergänzende Zahlungen des Landkreises an die Kommune bzw. an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen für diese Betreuung nicht.

## § 6
## Beratung

(1) Die Kommune ist verpflichtet Eltern über das Platzangebot in ihrem Gebiet zu informieren und diese entsprechend zu beraten. Ergänzend informiert der Landkreis über die Tageseinrichtungen und deren inhaltliche Konzeptionen im Kreisgebiet gemäß § 24 Abs. 5 SGB VIII. Die Kommunen stellen sicher, dass die hierfür erforderlichen Daten dem Landkreis zur Verfügung gestellt werden.

(2) Ergänzend zu den Angeboten der Träger von Kindertageseinrichtungen nimmt der Landkreis die Fachberatung gemäß § 11 KiTaG wahr.

## § 7
## Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung

Mit den Trägern der Kindertagesstätten schließt der Landkreis eine gesonderte Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie über die Sicherstellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten nach § 72a SGB VIII ab.

## § 8
## Tagespflege

(1) Die Kommune ist hinsichtlich rechtsanspruchserfüllender Krippen- und Kindergartenplätze nach Maßgabe des § 24 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, auf die Vermittlung von Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII durch den Landkreis hinzuweisen.

(2) Die Ausführung der §§ 23, 24 SGB VIII obliegt im Übrigen dem Landkreis. Der Landkreis trägt die dabei entstehenden Kosten.

## § 9
## Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Kommune wird den Landkreis im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen Jugendhilfe aus § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII unterstützen.

## § 10
## Jugend- und Jugendsozialarbeit

(1) Die Kommune kann die von ihr schon bislang wahrgenommenen Aufgaben aus den §§ 11 bis 13 SGB VIII in eigener Zuständigkeit fortführen. Sie kann ferner neue Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit übernehmen, soweit diese Aufgaben örtlichen Charakters sind.

(2) Die Kommune trägt die in den Fällen des Absatzes 1 bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten.

## § 11
## Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Übergangsvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen dem Landkreis und der Kommune außer Kraft.
Die in §3 geänderte Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 31.12.2022 und sodann nach Ablauf von jeweils einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Der Fördersatz des Landkreises für das Ganztagsangebot an Grundschulen kann – ohne die Gesamtvereinbarung kündigen zu müssen – zu den oben genannten Terminen und unter den genannten Fristen separat gekündigt werden. Hierzu bedarf es ebenfalls der Schriftform.

(3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt bleibt unberührt, wenn einzelne ihrer Bestimmungen unwirksam sein sollten. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich für diesen Fall, unwirksame oder nicht zielführende Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die am besten geeignet sind, die vorgesehene Aufgabenerfüllung und deren finanzielle Ergebnisse zu erreichen.

Für den Landkreis Helmstedt

Helmstedt, den _____

_____
(Gerhard Radeck)
Landrat

Für die Stadt Schöningen

Schöningen, den _____

_____
(Henry Bäsecke)
Bürgermeister